

3104 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1986 betreffend ein Bundesgesetz über die Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1986) und des Bundesfinanzgesetzes 1986;

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 927 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 927 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Art. II Z 2 hat § 16 Abs. 11 zu lauten:

"(11) Der Fonds hat Verfügungsberechtigte, aus deren Betrieb Milch oder Erzeugnisse aus Milch entgegen den Abs. 1, 2 und 4 bis 6 abgegeben wurden, mit Bescheid zu verwarnen, ihnen im Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres ab der Verwarnung die Einzelrichtmenge um 30 vH vorübergehend für die Dauer eines Wirtschaftsjahres und in weiteren Wiederholungsfällen innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft des Bescheides, mit dem die vorübergehende Kürzung der Einzelrichtmenge verfügt wurde, um jeweils 20 vH auf Dauer zu kürzen. Kürzungen der Einzelrichtmenge werden ab dem der Bescheiderlassung folgenden Wirtschaftsjahr wirksam. Werden innerhalb eines Wirtschaftsjahres sowohl eine vorübergehende als auch eine dauernde Kürzung der Einzelrichtmenge verfügt, wird nur die dauernde Kürzung der Einzelrichtmenge wirksam. Für ein Wirtschaftsjahr kann die Kürzung der Einzelrichtmenge auf Dauer nur einmal verfügt werden."

2. Im Art. IX Abs. 1 Z 3 hat der Ausdruck "Z 13, soweit er sich auf § 73 Abs. 2 dritter Satz bezieht," zu entfallen.